



*Mag. Herbert Weiß*  
Vorsitzender der  
AHS-Gewerkschaft



*Mag. Georg Stockinger*  
Besoldungsreferent und  
stv. Vors. der AHS-Gew.

Frage eines Kollegen:

**Ich habe zur Ermittlung der Weglängen für die Reisekostenabrechnung verschiedene Routenplaner ausprobiert. Sie liefern unterschiedliche Streckenlängen. Gibt es eine Verpflichtung, einen bestimmten Routenplaner zu verwenden? Und wie komme ich von der Wegstrecke auf den richtigen Beförderungszuschuss?**

Antwort:

Lieber Herr Kollege!

In der RGV gibt es keine Bestimmung, welcher Routenplaner zu verwenden ist. Da sich die Berechnung des Beförderungszuschusses aber ausdrücklich an der kürzesten Wegstrecke (Straßenkilometer) orientiert, ist bei unterschiedlichen Werten der kleinere heranzuziehen. Unterschiede bei Hin- und Rückweg sind möglich. Sie müssen den Beförderungszuschuss für die beiden Strecken aber ohnedies getrennt berechnen.

Der Umstand, dass eine längere Route schneller oder bequemer ist, rechtfertigt keinen höheren Beförderungszuschuss. Der Beförderungszuschuss richtet sich nach der kürzesten Wegstrecke (Straßenkilometer).

Als Hilfestellung zur Berechnung dürfen wir Ihnen den „ Beförderungszuschuss-Rechner“ empfehlen, den Sie unter <http://www.oepu4u.at/> in der Spalte „Finanzielles“ herunterladen können.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Georg Stockinger

14. Mai 2018